

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 27. November 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 3. Dezember 2004 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513), die zuletzt durch die Satzung vom 15. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 661) geändert worden ist, wird die Anlage 1 (Beitrags- und Gebührentabelle) Nummer II. wie folgt neu gefasst:

„II. Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühr A

Grundgebühr A 9,20 EUR/Monat je Wohneinheit

Mengengebühr A

Mengengebühr A 2,90 EUR je m³

Benutzungsgebühr B (Niederschlagswasser) 0,67 EUR je m² Grundstücksfläche nach § 12 Absatz 9“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rostock, den 04.12.2019

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 777] § 5 Absatz 5).

Veröffentlicht: Amtsbl. M-V AAnz 2019, 551